

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	02.11.2004	
Rat	Bürgermeister Roland	04.11.2004	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Gladbeck;

hier: a) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates

b) Wahl des Vorsitzenden sowie seiner Stellvertreter

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Gem. § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Sparkassen sowie die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (GV.NW. Seite 504/SGV NRW. 764) besteht der Verwaltungsrat bei Sparkassen mit weniger als 250 Beschäftigten aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied
- b) mindestens vier, höchstens zehn weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) zwei Dienstkräften der Sparkasse.

Die Stadtsparkasse Gladbeck verfügt gegenwärtig über weniger als 250 ständig Beschäftigte.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Stelle des Vorsitzenden des Verwaltungsrates in der Sitzverteilung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nicht einzubeziehen ist, also der Gruppe, der er angehört, nicht anzurechnen ist. Die Wahl des Vorsitzenden und die Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden in getrennten Vorschriften geregelt und sind nach unterschiedlichen Wahlverfahren durchzuführen.

Gem. § 9 Abs. 1 werden die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 1 Buchstabe b) von der Vertretung des Gewährträgers für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gem. § 50 Abs. 3 Satz 1 - 4 der Gemeindeordnung gewählt; wählbar sind sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die der Vertretung des Gewährträgers, bei Zweckverbandssparkassen der Vertretung der Zweckverbandsmitglieder, angehören können. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates der Stadtsparkasse ist ein persönlicher Vertreter zu wählen.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Nach demselben Verfahren ist für jedes Mitglied eine Person als Stellvertreter zu wählen, die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt. Gem. § 11 Abs. 2 Sparkassengesetz werden die Dienstkräfte der Sparkasse nach Maßgabe des Abs. 1 aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt. Der Vorschlag muss mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder enthalten. **Nach § 11 Abs. 3 wird über die Wahl aller Mitglieder des Verwaltungsrates in einem Wahlgang abgestimmt.**

Zur Wahl der Vertreter aus der Vertretung des Gewährträgers bestimmt § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.2.2004 (GV. NW. Seite 96), Folgendes:

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlvorgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bürgermeister zu ziehende Los.“

Die Grundsätze der Verhältniswahl beruhen darauf, dass die Ausschusssitze auf die von den Fraktionen oder Gruppen des Rates aufgestellten Listen, in denen die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber namentlich aufgeführt sind, nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen verteilt werden. Bei der Besetzung der Ausschüsse nach § 50 Abs. 3 GO NW ist zwingend das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren anzuwenden.

Für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in den Verwaltungsrat der Sparkassen gilt folgendes:

Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist von Bedeutung, dass hauptamtliche Bürgermeister nicht als sachkundige Mitglieder (§ 11 Abs. 1, 2. Halbsatz SpkG) in den Verwaltungsrat wählbar sind, weil sie aufgrund kommunalrechtlicher Vorschriften der Vertretung des Gewährträgers nicht angehören können.

Bei Sparkassen, deren Gewährträger kein Zweckverband ist, lässt sich die Teilnahme des hauptamtlichen Bürgermeisters dadurch erreichen, dass dieser entweder zum Vorsitzenden gewählt wird, oder anderenfalls als Beanstandungsbeamter (§ 10 Abs. 3 SpkG) an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnimmt.

Die Bestimmungen des § 113 GO NW finden hier aufgrund der speziellen Regelung des Sparkassengesetzes keine Anwendung.

Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter

- a) Gem. § 10 Abs. 1 SpkG wählt die Vertretung des Gewährträgers eines ihrer Mitglieder, die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates.

Wahlen erfolgen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des § 50 Abs. 2 GO NW:

„Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

- b) Nach § 10 Abs. 2 Sparkassengesetz wählt die Vertretung des Gewährträgers aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates eine 1. Stellvertreterin oder einen 1. Stellvertreter und eine 2. Stellvertreterin oder einen 2. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds.

Die Wahl des 1. und 2. Stellvertreters erfolgt ebenfalls gem. § 50 Abs. 2 GO NW.

Gem. § 10 Abs. 4 Sparkassengesetz werden das vorsitzende Mitglied, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers gewählt.

Ausschließungsgründe

§ 12 Sparkassengesetz bestimmt Folgendes:

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte des Gewährträgers oder der Sparkassen; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 9 Abs. 1 Buchstabe c) und Abs. 2 Buchstabe c); § 10 bleibt unberührt.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltung oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.

- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

- (2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf oder die als Schuldner in den letzten 10 Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt worden waren oder noch sind.
- (3) Tritt ein Tatbestand nach Abs. 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegende Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

I. Der Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Gladbeck besteht aus ___ sachkundigen Mitgliedern und 2 Dienstkräften der Sparkasse sowie ___ stellv. sachkundigen Mitgliedern und zwei stellv. Dienstkräften der Sparkasse.

II. In den Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Gladbeck werden gewählt:

sachkundige Mitglieder

stellv. Mitglieder

Dienstkräfte der Sparkasse

stellv. Dienstkräfte der Sparkasse

III. a) Zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Stadtsparkasse Gladbeck wird gewählt:

b) Zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Stadtsparkasse Gladbeck wird gewählt:

c) Zum 2. Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Stadtsparkasse Gladbeck wird gewählt:

Der Bürgermeister

- Roland -

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: